

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

13.10.2011

Geschäftszahl

2011/07/0203

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2006/07/0027 E 27. April 2006 RS 8

(Hier mit der Schlussfolgerung, dass deshalb ein Betroffener keinen Anspruch auf Erlassung eines Alternativauftrags nach § 138 Abs 2 WRG 1959 hat.)

Stammrechtssatz

Aus einem Auftrag nach § 138 Abs 2 WRG 1959 kann außer dem Adressaten niemandem ein Recht erwachsen (Hinweis E 29.6.1995, 93/07/0051).